





<input type="checkbox"/>	Hypnose als Einzelbehandlung
--------------------------	------------------------------

**2.3 Psychotherapiemethoden**

<input type="checkbox"/>	EMDR – Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing
--------------------------	------------------------------------------------------

**3. Fachliche Befähigung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

3.1	<p><b>Für Richtlinienverfahren als Einzeltherapie/ Gruppentherapie im Erstverfahren:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Approbation als Psychologischer Psychotherapeut bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Fachkundenachweis gemäß § 95c Abs. 2 SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren (siehe unter 2.1)</p> <p><b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> Ausbildungszeugnisse, die eine Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen bzw. Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.</p> <p><b>Für weiteres Psychotherapieverfahren:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der Berechtigung zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder Bescheinigung der zuständigen Psychotherapeutenkammer über die fachliche Befähigung.</p>
3.2	<p><b>Nur für Psychologische Psychotherapeuten, die die Genehmigung für ein Richtlinienverfahren zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie beantragen:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Mindestens 200 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse und Erfahrungen in der Einzelpsychotherapie, einschließlich der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der verfahrensspezifischen Grundlagen psychischer Störungen und Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen und der verfahrensspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,</p> <p><input type="checkbox"/> mindestens 200 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen in mindestens drei Behandlungsfällen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• davon mindestens ein Behandlungsfall in Langzeittherapie mit einer Mindestbehandlungsdauer entsprechend dem ersten Bewilligungsschritt für eine Langzeittherapie gemäß § 30 Psychotherapie Richtlinie für das jeweilige Psychotherapieverfahren und</li> <li>• mindestens ein Behandlungsfall in Kurzzeittherapie und</li> <li>• mindestens 50 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen</li> </ul> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Eine Erweiterung der Genehmigung für Kinder und Jugendliche als Einzeltherapie kann nur für das Psychotherapieverfahren erteilt werden, für das die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden und für das die fachliche Befähigung bei Erwachsenen als Einzeltherapie nachgewiesen wurde.</p> <p>Die entsprechende Zusatzqualifikation muss an oder über entsprechend anerkannte Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten (nach § 28 Psychotherapeutengesetz) für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erworben worden sein.</p>

3.3

**Nur, wenn Gruppentherapie nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung ist:**

- Mindestens 48 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,
- mindestens 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren,
- mindestens 60 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren - auch in mehreren Gruppen - und mindestens 30 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.
- Liegt eine fachliche Befähigung für Gruppentherapie bereits für das Erstverfahren vor, kann die fachliche Befähigung für Gruppentherapie **in einem weiteren Psychotherapieverfahren** bei Kindern und Jugendlichen oder bei Erwachsenen durch Erfüllung folgender Voraussetzungen nachgewiesen werden:
  - Mindestens 24 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,
  - mindestens 20 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren,
  - mindestens 30 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen, und mindestens 15 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.

**Bitte beachten Sie:**

Psychologischen Psychotherapeuten kann eine Erweiterung der Genehmigung für die Gruppentherapie für Kinder und Jugendliche in einem weiteren Richtlinienverfahren bei Erfüllung folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- Fachliche Befähigung im selben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Gruppentherapie,
- Befähigung für psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen nach 3.2 und
- Vorliegen der o. g. Mindestvoraussetzungen (3.3), wobei der erneute Nachweis von Gruppenselbsterfahrung nicht erforderlich ist, da dieser bereits für dasselbe Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Gruppentherapie vorliegt.

Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie kann nur für dasselbe Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen/ Erwachsenen festgestellt werden, für das die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nachgewiesen wurde und für das bereits eine fachliche Befähigung als Einzeltherapie vorliegt. Die entsprechende Zusatzqualifikation für Gruppentherapie in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen/ Erwachsenen muss an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.

Abweichungen hiervon:

- Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie gilt mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als gegeben.
- Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie gilt mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie als gegeben.

Dabei wird jeweils die fachliche Befähigung im selben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen/ Erwachsenen als Einzeltherapie vorausgesetzt.

3.4	<p><b>Für Autogenes Training/ Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson/ Hypnose:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Autogenem Training/ Progressiver Muskelrelaxation nach Jacobson als Einzel- und Gruppenbehandlung bzw. Hypnose als Einzelbehandlung belegen</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte-/ Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in Autogenem Training/ Progressiver Muskelrelaxation nach Jacobson/ Hypnose im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.</p>
3.5	<p><b>Für EMDR als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen im Rahmen einer Einzeltherapie:</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren für Erwachsene <b>und</b></p> <p><input type="checkbox"/> Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die belegen, dass eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in EMDR als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie, einschließlich der eigenständigen Anwendung der EMDR in Patientenbehandlungen, erworben wurden</p> <p><b>oder</b></p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis einer Zusatzqualifikation in EMDR, die an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten (nach § 28 Psychotherapeutengesetz) erworben wurde, mit mindestens 40 Stunden Theorie der Traumabehandlung und EMDR, mindestens 40 Therapieeinheiten Traumabehandlungen in Einzeltherapie, in denen EMDR im Rahmen von mindestens 5 abgeschlossenen Behandlungsabschnitten angewendet wurde, und mindestens 10 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.</p> <p><b>Bitte beachten Sie:</b></p> <p>Die Genehmigung für die Ausführung von EMDR gilt nur für die Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits eine Genehmigung vorliegt.</p> <p>Die Genehmigung für die Ausführung von EMDR in weiteren Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie kann auf Antrag erweitert werden, sofern die fachliche Befähigung für das weitere Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie vorliegt.</p>

**Ich (Antragsteller und der ggf. beim Antragsteller tätige Therapeut) bestätige, dass ich den Inhalt des Antrags sowie des beigefügten Anhangs mit seinen Erläuterungen zur Kenntnis genommen habe und erkenne diesen ausdrücklich als für mich rechtsverbindlich an. Die im Anhang aufgeführten Erläuterungen sind Bestandteil dieses Antrags.**

**Bitte beachten Sie, dass Sie die beantragte Leistung erst ab dem Tag erbringen und abrechnen dürfen, an dem Ihnen der Genehmigungsbescheid zugegangen ist.**

Bitte denken Sie daran, alle mit  gekennzeichneten Nachweise in Kopie dem Antrag beizulegen.

**Bitte beachten Sie, dass wir Ihnen diese Genehmigung in der Regel binnen eines Monats nach Antragseingang erteilen können, wenn uns die erforderlichen Nachweise vollständig vorliegen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arzt/Therapeut / BAG-Vertretungs-  
berechtigter / MVZ-Vertretungsberechtigter 

**Bei Antragstellung für einen beim Antragsteller tätigen Therapeuten zusätzlich:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift beim Antragsteller tätiger Therapeut 

Stempel Antragsteller

<b>Checkliste</b>	<b>Sind dem Antrag beigefügt</b>
Bescheinigungen/Nachweise je nach Grund der Antragstellung, siehe unter Punkt 3. Fachliche Befähigung;	<input type="checkbox"/>

## Genehmigungsantrag – Anhang –



### **Wichtige Informationen, bitte aufmerksam lesen**

Entsprechend § 67a SGB X weisen wir darauf hin, dass Ihre Angaben für die Bearbeitung dieses Antrags durch die KVB erforderlich sind. Ihre Angaben sind freiwillig. Bitte beachten Sie, dass unvollständige Angaben zur Ablehnung Ihres Antrags führen können.

Sofern die genehmigungspflichtigen Leistungen in einem MVZ erbracht werden sollen, ist der Antragsteller stets der MVZ-Vertretungsberechtigte. Dies trifft sowohl bei zugelassenen Vertragsärzten im MVZ als auch bei angestellten Ärzten im MVZ zu. Der Therapeut, der die Leistungen im MVZ erbringen wird und für den die fachlichen Nachweise vorzulegen sind, hat den Antrag mit zu unterzeichnen. Der Genehmigungsbescheid wird dem MVZ erteilt.

Die folgenden Rechtsgrundlagen können Sie bei Bedarf unter nachfolgenden Links abrufen:

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

[Psychotherapeutengesetz - PsychThG](#)

Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung  
[www.kbv.de/Service/Service für die Praxis/Ambulante Leistungen/Psychotherapie/Rechtliche Grundlagen der Psychotherapie](http://www.kbv.de/Service/Service_für_die_Praxis/Ambulante_Leistungen/Psychotherapie/Rechtliche_Grundlagen_der_Psychotherapie)

Psychotherapie-Richtlinie

[Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie](#)

Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter

<https://www.kvb.de/ueber-uns/erhebung-personenbezogener-daten>

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch gerne in Textform zu.